

Bundesnetzagentur plant Neuregelung der individuellen Netzentgelte für die Industrie

Im Rahmen der Netzentgeltsystematik bestehen bereits seit vielen Jahren etablierte Mechanismen in Form individueller Netzentgelte für die Industrie, um die besondere Art der Netznutzung durch diese Unternehmen auch monetär abzubilden. Die individuellen Netzentgelte finden sich insofern in § 19 StromNEV und hierbei sind insbesondere die

- atypische Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV (Jahreshöchstlast liegt erheblich außerhalb der typischen Zeit der zeitgleichen Jahreshöchstlast aller Entnahmen aus dem Netz) sowie
- die intensive Netznutzung nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV (gleichbleibende Grundlast bzw. Bandlast von mindestens 10 GWh Verbrauch und 7.000 Benutzungsstunden)

als für die Industrie äußerst relevante Regelungen zu erwähnen. Im Jahr 2024 profitieren ca. 4.200 Unternehmen von Netzentgeltreduktionen aufgrund atypischer Netznutzung und ca. 400 Unternehmen von individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 StromNEV. Eine Novellierung des etablierten Systems hat daher signifikante Auswirkungen auf die Industrie.

Einleitung eines Konsultationsverfahrens durch die Bundesnetzagentur am 24. Juli 2024

Die Bundesnetzagentur hat nunmehr am 24. Juli 2024 verlautbaren lassen, eine grundlegende Reform der etablierten Praxis individueller Netzentgelte anzustoßen, die voraussichtlich zum 1. Januar 2026 in Kraft treten soll. Aufgrund der veränderten Stromerzeugungslandschaft sei eine vollständige Neubewertung der Anreize erforderlich, die (bislang und auch zukünftig) durch die individuellen Netzentgelte gesetzt werden. Insbesondere sei man der Auffassung, dass die bisherigen Anforderungen in § 19 Abs. 2 S. 1 und 2 StromNEV den Anforderungen der Energiewende zuwiderliefern, weil insbesondere die Bandlastanreizung keinen Nutzen mehr im Hinblick auf Netzkostensenkungen oder Netzstabilität habe, denn die klassische Erzeugung aus Grundlastkraftwerken nehme ab und somit schwinde auch das Interesse an einer gleichmäßigen Leistungsaufnahme stromintensiver Letztverbraucher. Das bisherige unflexible Abnahmeverhalten, das durch die momentanen Regelungen angereizt werde, sei gesamtkökonomisch nachteilhaft und verschärfe sogar kritische Netzzustände. Gleichermaßen gelte für die Effektivität der atypischen Netznutzung (§ 19 Abs. 2 S. 1 StromNEV) denn diese sei in Netzen mit einer hohen Durchdringung an erneuerbaren Energien ebenfalls geschmälert.

Zukünftige Ausgestaltung

Die Bundesnetzagentur will die in ihren Augen bestehenden Missstände nunmehr durch die Hebung etwaiger Flexibilitätspotenziale der Letztverbraucher beseitigen. Hierbei soll die Regelung zu individuellen Netzentgelten nach § 19 Abs. 2 S. 2 (sog. Grund- bzw. Bandlastregelung) zum 1. Januar 2026 grundsätzlich abgeschafft und durch ein neu zu gestaltendes Sondernetzentgelt ersetzt werden, das effektiv zu systemdienlichen Verhalten von Industriekunden unter Berücksichtigung der gewandelten energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen anreizen soll. Ein systemdienliches Verbrauchsverhalten, das sich positiv auf die Kosten der Energieversorgung insgesamt oder auf die Kosten eines stabilen Netzbetriebs auswirkt (Speicher sind hiervon als eigenständiges Geschäftsmodell ausgenommen), soll somit in den Mittelpunkt der Betrachtung gestellt werden. Gleichzeitig sollen Übergangsfristen gewährt werden, um den Übergang vom bisherigen in das neue Umfeld zu erleichtern und ggf. die Produktion entsprechend umstellen zu können. Zudem soll das zukünftige Sondernetzentgelt mit Blick auf die Planungssicherheit der Unternehmen keiner engen zeitlichen Befristung unterliegen.

Konsultationsfrist bis zum 18. September 2024

Da die Bundesnetzagentur ausdrücklich um Rückmeldungen aus der Industrie bittet, um etwaige Sondersachverhalte zu überblicken bzw. einen deutschlandweiten Überblick über die zu beachtenden Anforderungen aus der Praxis zu erhalten, besteht eine Möglichkeit zur Stellungnahme bis zum 18. September 2024. Hiervon sollten betroffene Unternehmen auch Gebrauch machen, um sicherzustellen, mit ihren jeweiligen Besonderheiten gehört zu werden.

Falls Sie Rückfragen zu den Auswirkungen der kommenden Regelungen auf Ihr Unternehmen haben sollten oder eine Stellungnahme im Rahmen der Konsultation einreichen möchten, unterstützen wir Sie gerne.

Ihr Ansprechpartner



Dr. Markus Böhme, LL.M.

(Nottingham)

+49 211 8387-430

m.boehme@taylorwessing.com



Das Team berät uns interdisziplinär auf exzellentem Niveau. In dieser Zusammenarbeit funktioniert auch die Zusammenarbeit über mehrere Standorte hinweg reibungslos.

Legal 500 Energiesektor 2024



Das Team agiert sehr mandantenorientiert und ist über die verschiedenen Kompetenzbereiche, die für Energielieferverträge relevant sind, gut aufgestellt. Partner und Associates agieren auf Augenhöhe und auch die standortübergreifende Zusammenarbeit funktioniert ausgezeichnet.

Legal 500 Energiesektor 2023



Die Kollegen von Taylor Wessing verfügen über sehr fundierte Branchenkenntnis und verstehen es dadurch, in kürzester Zeit maßgeschneiderte Lösungen anzubieten. Die Zusammenarbeit mit den Inhouse-Kollegen läuft reibungslos und ist stets sehr professionell.

Legal 500 Energiesektor 2022

taylorwessing.com